


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 25. Februar 1965**

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
Hinwil		0117-0015

767. Quartierplan (Genehmigung). Am 20. August 1963 ersuchte der Gemeinderat Hinwil um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. März 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Schönenberg. Dieser Beschluss wurde am 15. März 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 9. April 1963 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen. Am 5. Februar 1965 beschloss der Gemeinderat Hinwil eine Abänderung des Planes, der die beiden betroffenen Grundeigentümer zustimmten.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Staatsstrasse I. Kl. Hinwil-Hadlikon im Südwesten, die bestehende Friedhofstrasse und deren Fortsetzung als Quartierstrasse C-D-H gemäss Ergänzung vom 14. August 1963 im Nordwesten-Norden und Nordosten und den Waldrand im Südosten.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Quartierstrassen B-F, C-E und D-E-F-G. Die mit 18 m und 20 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3161 vom 16. Juli 1959 längs der Staatsstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 12,99 % bei der Quartierstrasse C-E und von 12 % bei der Strasse A-H auf.

Der Quartierplan kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Hinwil vom 12. März 1963, 14. August 1963 und 5. Februar 1965 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Schönenberg mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Februar 1965.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

i. V.

J. H. Roggwiller